

## Verhandlungsprotokoll

vom 16./30. November 1990

Im Bestreben, die Anwendung und Auslegung des Abkommens vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des Abkommens vom 30. November 1978 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass- und Erbschaftsteuern sicherzustellen, haben die zuständigen Behörden folgende übereinstimmende Erklärung abgegeben:

Zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Abkommen wird festgestellt, dass die Abkommen gleichzeitig mit der Übernahme des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland im beigetretenen Teil Deutschlands ab 1. Januar 1991 auf das erweiterte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden. Dabei wird vorausgesetzt, dass das Steuerrecht des beigetretenen Teils Deutschlands ab dem genannten Zeitpunkt mit demjenigen der Bundesrepublik Deutschland in der Substanz identisch ist. Sollten in gewissen Bundesländern Steuerprivilegien vorgesehen werden, so müsste sich die Schweiz namentlich vorbehalten, die umfassende Anwendung von Artikel 23 des Abkommens von 1971 mutatis mutandis zu verlangen oder nach gegenseitiger Absprache andere geeignete Massnahmen zu treffen.

Für die Schweiz:

Der Direktor der  
Eidgenössischen Steuerverwaltung

(gez.) D. Metzger

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Ministerialdirektor im  
Bundesministerium der Finanzen

(gez.) P. G. Flockermann